

Besondere Rechtsvorschriften

**für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der
Zahnmedizinischen Fachangestellten oder Zahnarzhelfer/innen**

**zum Erlangen des fachkundlichen Nachweises von
Kursteil I, Kursteil II a, Kursteil II b, Kursteil II c
Kursteil III**

der Zahnärztekammer Berlin

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalte der Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 6 Bestehen der Prüfung
- § 7 Inkrafttreten

Präambel

Das beschlussfassende Organ der Zahnärztekammer Berlin hat in seiner Sitzung vom 04.05.2016 aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 21. April 2016 gem. § 54 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit §§ 56, 47 Abs. 1,2 und 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), die folgenden „Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Erlangung des fachkundlichen Nachweises“ als Anlage zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 01. Juli 2015, ausgefertigt am 12. August 2015, beschlossen:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeiten, die im Rahmen der Aufstiegsfortbildung zur Erlangung des fachkundlichen Nachweises von

Kursteil I:

„Gruppen- und Individualprophylaxe“,

Kursteil II a:

„Herstellung von Situationsabformungen und Provisorien“,

Kursteil II b:

„Hilfestellung bei der kieferorthopädischen Behandlung“,

Kursteil II c:

„Fissurenversiegelung von kariesfreien Zähnen“,

Kursteil III:

„Praxisverwaltung“ erworben worden sind, führt die Zahnärztekammer Berlin als „Zuständige Stelle“ gem. § 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz Prüfungen nach § 4 dieser Rechtsvorschriften durch.

- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer/innen die notwendigen Qualifikationen erworben haben, um in den Praxen verantwortlich nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen die komplexen und fachlichen Anforderungen der Aufgabenfelder auszuüben. Die Qualifikation umfasst insbesondere die Befähigung, übertragene Behandlungsmaßnahmen qualitätsgesichert wahrzunehmen und zielorientiert eine effiziente Zusammenarbeit patientenorientiert im Team zu gestalten.
- (3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Fachkundlicher Nachweis“ im jeweils absolvierten Kursteil. Zahnmedizinische Fachangestellte, welche die Kursteile I, II a und II c oder I, II b und II c erfolgreich absolviert haben, führen die Zusatzbezeichnung „Prophylaxe“ nach § 1 Abs. 5 bzw. § 1 Abs. 6 des Zahnheilkundengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S 1225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396), Zahnmedizinische Fachangestellte, die den Kursteil I oder II a oder II b oder II c erfolgreich absolviert haben können die fehlenden Kursteile nachholen um den fachkundlichen Nachweis mit der Bezeichnung „Prophylaxe“ zu erlangen.
- (4) Zahnmedizinische Fachangestellte, welche den Kursteil III erfolgreich absolviert haben, führen die Zusatzbezeichnung „Praxisverwaltung“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:
- a) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als „Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“ oder „Zahnarzhelfer/in“ oder einen gleichwertigen Abschluss,
 - b) aktuelle Kenntnisse im Röntgen und Strahlenschutz in der jeweils geltenden Gesetzes- und Verordnungsfassung,
 - c) einer nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Erste-Hilfe-Ausbildung (EH-Lehrgang),

- d) die Absolvierung der vorgesehenen Fortbildungszeit während der Kursmaßnahme,
 - e) Nachweise über die praktische Tätigkeit zur Erlangung der geforderten Fertigkeiten und über die Teilnahme an der vorgeschriebenen theoretischen Unterrichtung.
- (2) Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, vergleichbare berufliche Handlungsfähigkeiten erworben zu haben, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
 - (3) Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gem. Abs. 1 Ziff. 1 stellt auf Antrag die Kammer als zuständige Stelle fest.
 - (4) Für das Zulassungsverfahren zur Teilnahme an der Abschlussprüfung insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 2 gilt § 8 ff. der Rahmen-Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen.

§ 3 **Inhalte der Prüfung**

- (1) Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in § 4 genannten Handlungs- und Kompetenzfelder.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (Fragebogen) sowie aus einem praktischen/mündlichen Teil (Einzelprüfung in der Gruppe).
- (3) Das Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils mit der Mindestnote „ausreichend“ ist Voraussetzung für die Zulassung zum praktisch/mündlichen Prüfungsteil.

§ 4 **Gliederung der Prüfung**

- (1) Beim Kursteil I, „Gruppen- und Individualprophylaxe“, beziehen sich schriftlicher und praktischer/mündlicher Teil der Prüfung auf folgende Handlungs- und Kompetenzfelder nach § 7 Abs. 2 der Fortbildungsordnung:
 - 1. Prophylaxe oraler Erkrankungen
 - 2. Be- und Abrechnung von prophylaktischen Leistungen
 - 3. Psychologie und Kommunikation
 - 4. Zahnmedizinische Betreuung von Menschen mit Unterstützungsbedarf
 - 5. Arbeitssicherheit und Ergonomie
 - 6. Rechtsgrundlagen

Der schriftliche Teil der Prüfung hat eine Gesamtdauer von mindestens 30 Minuten und höchstens 40 Minuten. Die praktisch/ mündliche Prüfung erfolgt als Einzelprüfung der Teilnehmerinnen oder Teilnehmern und soll eine Gesamtdauer von mindestens 20 Minuten und höchstens 25 Minuten nicht überschreiten.

- (2) Beim Kursteil II a, „Herstellung von Situationsabformungen und Provisorien“, beziehen sich schriftlicher und praktischer/mündlicher Teil der Prüfung auf folgende Handlungs- und Kompetenzfelder nach § 7 Abs. 3 der Fortbildungsordnung:
 - 1. Einführung

2. Praktische Übungen am Phantomkopf/Patienten
3. Korrekte Patienteninformation durch die zahnmedizinische Mitarbeiterin oder den zahnmedizinischen Mitarbeiter

Der schriftliche Teil der Prüfung hat eine Gesamtdauer von mindestens 30 Minuten und höchstens 40 Minuten. Die praktisch/ mündliche Prüfung erfolgt in Einzelprüfungen der Teilnehmerinnen oder Teilnehmern und soll eine Gesamtdauer von mindestens 20 Minuten und höchstens 25 Minuten nicht überschreiten.

(3) Beim Kursteil II b, „Hilfestellung bei der kieferorthopädischen Behandlung“, beziehen sich schriftlicher und praktischer/mündlicher Teil der Prüfung auf folgende Handlungs- und Kompetenzfelder nach § 7 Abs. 3 der Fortbildungsordnung:

1. Art, Anwendung und Wirkungsweise herausnehmbarer und festsitzender Behandlungsgeräte differenzieren
2. spezielle prophylaktische Maßnahmen KFO-begleitend durchführen
3. Klebereste nach Bracketentfernung entfernen, Zahnpolitur vornehmen
4. Situationsabformungen
5. Behandlungsbegleitende Hygienemaßnahmen
6. Praktische Übungen am Phantomkopf/Patienten

Der schriftliche Teil der Prüfung hat eine Gesamtdauer von mindestens 30 Minuten und höchstens 40 Minuten. Die praktisch/ mündliche Prüfung erfolgt in Einzelprüfungen der Teilnehmerinnen oder Teilnehmern und soll eine Gesamtdauer von mindestens 20 Minuten und höchstens 25 Minuten nicht überschreiten.

(4) Beim Kursteil II c, „Fissurenversiegelung von kariesfreien Zähnen“, beziehen sich schriftlicher und praktisch/mündlicher Teil der Prüfung auf folgende Handlungs- und Kompetenzfelder nach § 7 Abs. 3 der Fortbildungsordnung:

1. Prophylaxe oraler Erkrankungen
2. Praktische Übungen am Phantomkopf
3. Be- und Abrechnung von Fissurenversiegelung, Kofferdam und Medikamententrägern einschließlich Begleit- und Laborleistungen

Der schriftliche Teil der Prüfung hat eine Gesamtdauer von mindestens 30 Minuten und höchstens 40 Minuten. Die praktisch/ mündliche Prüfung erfolgt in Einzelprüfungen der Teilnehmerinnen oder Teilnehmern und soll eine Gesamtdauer von mindestens 20 Minuten und höchstens 25 Minuten nicht überschreiten.

(5) Beim Kursteil III, „Praxisverwaltung“, bezieht sich der schriftliche und mündliche Teil der Prüfung auf folgende Handlungs- und Kompetenzfelder nach § 7 Abs. 4 der Fortbildungsordnung:

1. Abrechnungswesen
2. Praxisorganisation
3. Informations- u. Kommunikationstechnologie

Der schriftliche Prüfungsteil hat eine Gesamtdauer von mindestens 90 Minuten und höchstens 95 Minuten.

Der praktische Prüfungsteil hat eine Gesamtdauer von mindestens 60 Minuten und höchstens 65 Minuten.

Der mündliche Prüfungsteil erfolgt in Einzelprüfung der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer und hat eine Gesamtdauer von mindestens 60 Minuten und höchstens 65 Minuten.

§ 5

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsbereiche durch die Zahnärztekammer Berlin zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (2) Prüfungsleistungen sind i. S. einer Gesamtbetrachtung gleichwertig, wenn sie den besonderen Anforderungen dieser Aufstiegsfortbildung in Zielen, Inhalten, Umfang und Kompetenzen entsprechen.
- (3) Prüfungsleistungen, die angerechnet werden sollen, sind durch Bescheinigungen der Einrichtungen gem. Abs. 1, an denen die Leistungen erbracht worden sind, nachzuweisen. Die Bescheinigungen müssen insbesondere die Prüfungsleistungen mit Bezeichnung des Prüfungsbereiches, den geprüften Inhalt, die Prüfungsdauer und die Bewertung resp. das Bewertungssystem dokumentieren.

§ 6

Bestehen der Prüfung

- (1) Abweichend von § 21 der Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Berlin, werden Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsteilen sowie die Gesamtleistung nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Als bestanden ist die Prüfung zu bewerten, wenn die Leistungen zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen den Anforderungen noch entsprechen (Note 4 = ausreichend).
- (2) Abweichend von § 24 der Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Berlin, erhält der Prüfling über die bestandene Prüfung von der Zahnärztekammer Berlin einen fachkundlichen Nachweis in deutscher Sprache.
- (3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Werden Prüfungsleistungen gem. § 5 durch den Prüfungsausschuss der Zahnärztekammer Berlin anerkannt, sind sie im Fachkundlichen Nachweis nach Ort, Datum sowie Bezeichnung der Prüfungsinstanz der anderweitig abgelegten Prüfung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Ausgefertigt:

10585 Berlin, 04.05.2016

Dr. Wolfgang Schmiedel
- Präsident -

Dr. Detlef Förster
- Mitglied des Vorstandes -